

Themen

wenn das Bußgeldverfahren eingestellt worden oder sogar ein Freispruch erfolgt ist. Der Rechtsgrund dafür, dass die Haftpflichtversicherung gleichwohl Schadenersatz – jedenfalls in einem gewissen Umfang – leisten muss, ist die sog. Gefährdungshaftung. Damit bezeichnet man die Haftung aus den Gefahren, die für die Allgemeinheit vom Betrieb eines Kraftfahrzeuges ausgehen. Das bedeutet: Bei einem Unfall, an dem mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt sind, haftet grundsätzlich jeder der Unfallbeteiligten; es sei denn, er kann nachweisen, dass der Unfall auch bei größtmöglicher Sorgfalt von ihm nicht zu vermeiden gewesen war. Dieser Beweis ist häufig nicht zu erbringen. Das hat zur Folge, dass die eigene Autoversicherung zumindest für einen Teil des gegnerischen Schadens eintreten muss, auch wenn einem selbst kein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Im Übrigen sollte man auch immer folgendes berücksichtigen: Kommt es zu einem Prozess wegen der Schäden, so ist es der Haftpflichtversicherer, der das gesamte Prozessrisiko und sämtliche damit verbundene Kosten tragen muss. Daher ist es auch verständlich, wenn der Haftpflichtversicherer selbst die letzte Entscheidung darüber trifft, ob er einen Schaden des Unfallgegners regulieren will oder nicht. Dies ergibt sich aus § 10 der Allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung (AKB). Auch wenn die Regulierungsentscheidung Nachteile für den Versicherungsnehmer mit sich bringt, wie z.B. einen Rabattverlust, ist sie nur eingeschränkt gerichtlich nachprüfbar, da der Versicherung insoweit ein Ermessensspielraum zusteht.

Neuwagen trotz Tageszulassung

Der BGH hat entschieden, dass ein als Neuwagen verkaufter, unbenutzter Pkw auch dann noch als fabrikneu anzusehen ist, wenn er eine Tages- oder Kurzzulassung auf den Autohändler aufweist.

Die Beklagte hatte im Jahre 2001 in ihrem Autohaus ein Kraftfahrzeug als Neuwagen mit erheblichem Preisnachlass zum Kauf angeboten. Der Kläger veranlasste eine Leasinggesellschaft, das Auto

zu kaufen und ihm zu verleasen. Bevor es auf den Kläger zugelassen worden war, hatte die Beklagte das Fahrzeug für fünf Tage auf sich zugelassen ohne es im Straßenverkehr zu benutzen. Der Kläger verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises und machte geltend, dass das Fahrzeug wegen Kurzzulassung nicht als „Neuwagen“ anzusehen sei. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Der BGH hat die vom OLG zugelassene Revision des Klägers zurückgewiesen, da dem von der Beklagten verkauften Fahrzeug die zugesicherte Eigenschaft „Neuwagen“ nicht gefehlt hat. Der BGH hat zunächst seine ständige Rechtsprechung bekräftigt, wonach der Autohändler beim Verkauf eines Kraftfahrzeugs als Neuwagen grundsätzlich zusichert, dass das verkaufte Fahrzeug die Eigenschaft aufweist, „fabrikneu“ zu sein. Unter Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung weist der Senat weiter darauf hin, dass die Veräußerung eines neuen unbenutzten Kraftfahrzeuges mit Tages- und Kurzzulassung auf den Autohändler eine besondere Form des Neuwagengeschäftes ist. Der Kunde erwirbt auch in diesen Fällen ein fabrikneues Fahrzeug und nicht einen Gebrauchtwagen. Die kurzfristige Zulassung dient nicht der Nutzung des Fahrzeugs, sondern ermöglicht es dem Autohändler unter anderem, dem Käufer einen gegenüber dem Listenpreis erheblichen Preisnachlass zu gewähren. Für den Kunden, dem der Preisnachlass zugute kommt, ist entscheidend, dass er ein unbenutztes Neufahrzeug erwirbt. Wenn eine Kurzzulassung die Herstellergarantie und die Fristen im Rahmen einer Vollkaskoversicherung sowie für eine nach § 29 StVZO vorgeschriebene Fahrzeuguntersuchung um nur wenige Tage verkürzt, ist das für ihn unter diesen Gegebenheiten nicht von wesentlicher Bedeutung. Bei einer Weiterveräußerung des Fahrzeugs ist nicht mit einer Erlösminderung zu rechnen, weil dem Käufer die Tageszulassung ohne weiteres nachzuweisen ist.

Urlaubszusage grundsätzlich unwiderruflich

Der Arbeitgeber erfüllt den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers gemäß § 7 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) durch Befreiung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht. Der einmal erteilte Urlaub ist für den Arbeitgeber unwiderruflich.

Die Unwiderruflichkeit ist Rechtsfolge der Urlaubserteilung. Hierauf muss der Arbeitgeber bei der Urlaubserteilung nicht gesondert hinweisen. Behält er sich allerdings den Widerruf des erteilten Urlaubs vor, so hat er keine zur Erfüllung des Urlaubsanspruches ausreichende Befreiungserklärung abgegeben.

Die Beklagte stellte den Kläger mit Kündigungsschreiben vom 28.05.2002 „unter Anrechnung noch offener Urlaubsansprüche bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31.07.2002 von der Arbeitsleistung frei.“ Der Kläger verlangte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Abgeltung des Urlaubs. Der Urlaub sei deswegen nicht während der Kündigungsfrist erfüllt worden, weil die Beklagte ihn im Kündigungsschreiben nicht ausdrücklich unwiderruflich von der Arbeitspflicht befreit habe.

Das BAG hat ebenso wie die Vorinstanzen die Klage abgewiesen. Der Urlaubsanspruch des Klägers war durch Erfüllung erloschen (§ 362 Abs. 1 BGB). Denn die Urlaubserteilung im Kündigungsschreiben vom 28.05.2002 erfolgte nicht unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch den Arbeitgeber.